



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Werksausschusses des Eigenbetriebes Bauhof vom 22. Mai 2013

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|---|
| 1.1 | Vergabeangelegenheit | 3 |
| 1.1.1 | Vergabeangelegenheit
Hier: Erwerb von zwei Fahrzeugen 7,5t (Leasing von zwei Stück Nutzfahrzeugen 7,5t mit Zusatzausrüstung und Winterdiensttechnik) | 3 |

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Juni 2013

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|--|---|
| 2.1 | Befristete Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Städtebauförderung“
Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp | 3 |
|-----|--|---|

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.2 | Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin
Hier: Vergabeentscheidung zum 1. Bauabschnitt (zw. Post- und Virchowstraße), Los 1 Straßenbau | 3 |
| 2.3 | Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2013/2014
Hier: Vergabeentscheidung | 4 |

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2013

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|---|
| 3.1 | Personalentwicklungskonzept für die Fontanestadt Neuruppin
Hier: Billigung des Personalentwicklungskonzeptes sowie Befristung des Einstellungsstopps | 4 |
| 3.2 | Lärmaktionsplan | 4 |
| 3.2.1 | Billigung des Entwurfes zum Teil II, Öffentlichkeitsbeteiligung | 4 |
| 3.2.2 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Teil II | 4 |
| 3.3 | Gremienbesetzung | 5 |
| 3.3.1 | Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof
Hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners des Eigenbetriebes Stadtbauhof | 5 |

3.3.2	Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses Hier: Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses, Umbesetzung durch die Fraktion DIE LINKE/NI	5
3.4	Anträge der Fraktionen	5
3.4.1	Ortsteil Alt Ruppin als Staatlich anerkannter Erholungsort Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung	5
3.4.2	Zuschuss Finanzierung Obdachloseneinrichtung K6	5

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.5	Grundstücksangelegenheit Kernstadt	5
3.5.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	5
3.6	Vergabeangelegenheit	6
3.6.1	Grundschule „Wilhelm-Gentz“ Hier: Vergabeangelegenheit Los 1 Tiefbauarbeiten Schulhof	6

4. Bekanntmachungen

4.1	Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag „DIE LINKE“	6
4.2	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee, 14476 Potsdam	6
4.3	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	8
4.4	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	9
4.5	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Speicherung personenbezogener Daten	11

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderung/Ergänzung der Angaben	12
-----	---	----

1. Beschlüsse des Werksausschusses des Eigenbetriebes Bauhof vom 22. Mai 2013**Nichtöffentlicher Teil****1.1 Vergabeangelegenheit****1.1.1 Vergabeangelegenheit****Hier: Erwerb von zwei Fahrzeugen****7,5t (Leasing von zwei Stück****Nutzfahrzeugen 7,5t mit****Zusatzausrüstung und****Winterdiensttechnik)****Drucksache-Nr.: 2013/27**

Der Werksausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von zwei Stück Nutzfahrzeugen 7,5t mit Zusatzausrüstung und Winterdiensttechnik (an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Center Berlin, Nonnendammallee 1, 13599 Berlin) zu vergeben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Juni 2013**Öffentliche Beschlüsse****2.1 Befristete Besetzung der Stelle****„Sachbearbeiter/in
Städtebauförderung“****Hier: Ausnahme vom****Einstellungsstopp****Drucksache-Nr.: 2013/30**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die externe Ausschreibung und Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Städtebauförderung“.
2. Die Besetzung der Stelle erfolgt befristet bis zum 28.02.2014.

Nichtöffentliche Beschlüsse**2.2 Sanierung Friedrich-Engels-****Straße in Neuruppin****Hier: Vergabeentscheidung zum****1. Bauabschnitt****(zw. Post- und Virchowstraße),****Los 1 Straßenbau****Drucksache-Nr.: 2013/31**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Sanierung des 1. Bauabschnitts der Friedrich-Engels-Straße (zwischen Post- und Virchowstraße), Los 1 – Straßenbau, an die Firma

**UNIVERSAL-BAU GmbH, Berliner Straße 34,
19348 Perleberg**

zu vergeben.

2.3 Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2013/2014

Hier: Vergabeentscheidung Drucksache-Nr.: 2005/50 7. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2013/2014 an die

**NATURA Fachbuchhandlung, Adolf-Grimme-Ring 12,
14532 Kleinmachnow**

zu vergeben.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2013

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Personalentwicklungskonzept für die

Fontanestadt Neuruppin

Hier: Billigung des Personalentwicklungskonzeptes sowie Befristung des Einstellungsstopps

Drucksache-Nr.: 2013/4 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin billigt das vorgelegte Personalentwicklungskonzept.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin ergänzt den Beschluss Dr.-Nr. 2012/24 vom 16.04.2012 um die Befristung bis Ende 31.12.2013.

3.2 Lärmaktionsplan

3.2.1 Billigung des Entwurfes zum Teil II, Öffentlichkeitsbeteiligung Drucksache-Nr.: 2006/19 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf des Lärmaktionsplans Teil II für die Fontanestadt Neuruppin in der Fassung vom 07.05.2013.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Beteiligungsverfahrens in folgender Form:
 - Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats
 - Beteiligung Träger öffentlicher Belange im schriftlichen Verfahren
 - Durchführung einer Einwohnerversammlung.

3.2.2 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Teil II

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17.06.2013 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes Teil II liegt gem. § 47d BImSchG in der Zeit **vom 5. August bis 5. September 2013** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (Haus A-Bürgerbüro- im Erdgeschoss):

montags und donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes Teil II auf der stadt eigenen Internetseite www.neuruppin.de zur Information der Öffentlichkeit angeboten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Teil I unberücksichtigt bleiben.

Über Inhalte des Entwurfes zum Lärmaktionsplan Teil II wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Rathaus, Haus B, Zimmer 4.15).

Neuruppin, den 24. Juni 2013

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

3.3 Gremienbesetzung

3.3.1 Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof Hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners des Eigenbetriebes Stadtbauhof Drucksache-Nr.: 2008/56 35. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, für den verstorbenen sachkundigen Einwohner im Werksausschuss, Herrn Axel Herlitz,

Herrn Wolfgang Ahlers
(Vorschlagsrecht SPD-Fraktion)

als neuen sachkundigen Einwohner in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof zu berufen.

3.3.2 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses Hier: Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses, Umbesetzung durch die Fraktion DIE LINKE/NI Drucksache-Nr.: 2008/56 36. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Frau Beate Müller** als sachkundige Einwohnerin des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von **Herrn Axel Kröger** als sachkundigen Einwohner des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Frau Doris Rogmann** nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Frau Beate Müller** ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

3.4 Anträge der Fraktionen

3.4.1 Ortsteil Alt Ruppín als Staatlich anerkannter Erholungsort Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2013/28

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, eine Anerkennung von Alt Ruppín als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zu prüfen.

3.4.2 Zuschuss Finanzierung Obdachloseneinrichtung K6 Drucksache-Nr. 2013/32

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt per Eilantrag eine Anhebung der Bezuschussung der Obdachloseneinrichtung für die Jahre 2013 und 2014 um jeweils 19.060,00 €
2. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend erneute Gespräche mit den zahlungsunwilligen Kommunen zu führen, um hier eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, längerfristig eine Rückübertragung der Obdachloseneinrichtung in den Verwaltungsbereich zu prüfen und die Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende der Legislatur darüber zu unterrichten.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.5 Grundstücksangelegenheit Kernstadt

3.5.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2003/99 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2003/99 vom 20.10.2003 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück Am See in Gildenhall
Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstücke 183/1 und 184/1
mit einer Gesamtgröße von 600 m²**

3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.6 Vergabeangelegenheit

3.6.1 Grundschule „Wilhelm-Gentz“ Hier: Vergabeangelegenheit Los 1 Tiefbauarbeiten Schulhof Drucksache-Nr.: 2012/77 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für das Los 1 Tiefbaumaßnahmen für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule „Wilhelm Gentz“ an die Firma **Märkisch Grün, Eberswalder Straße 1a, 16230 Melchow** zu vergeben.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag „DIE LINKE“

Frau Doris Rogmann hat auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin ab dem 1. April 2013 verzichtet.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2008 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages „DIE LINKE“ über.

Frau Beate Müller hat das Mandat mit Wirkung zum 1. April 2013 angenommen.

Neuruppin, den 2. April 2013

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

4.2 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee, 14476 Potsdam Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf. Nr. 4001M Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **30. Juli 2013** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beige-fügten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum **15. August 2013** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in den Räumen der Agrar-genossenschaft Freyenstein und Umgebung eG, OT Wulfersdorf, Dorfstr. 75 a, 16909 Wittstock/Dosse sowie bei der Stadt

Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2013 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- V. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum **15. August 2013** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in den Räumen der Agrar-genossenschaft Freyenstein und Umgebung eG, OT Wulfersdorf, Dorfstr. 75 a, 16909 Wittstock/Dosse sowie bei der Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
- VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

- IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die neuen Erschließungswege wie auch die festgesetzten land-schaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Teilnehmergeinschaft bereits hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrassen nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 11. Juni 2013

Im Auftrag

gez. Großelindemann

Großelindemann

Siegel

4.3 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Fontanestadt Neuruppin wird in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2013** im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich jeden

1. Samstag im Monat	08.00 - 12.00 Uhr
---------------------	-------------------

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2013**, spätestens am 6. September 2013 bis 13.00 Uhr bei der Gemeindebehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **1. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 56, Prignitz - Ostprignitz-Ruppin – Ruppin - Havelland I

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 19. Juni 2013

Golde
Bürgermeister

4.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl** zum **18. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende 38 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: 1
Wahllokal: Kita Storchennest, Gentzstraße 21

Wahlbezirk: 2
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 3
Wahllokal: Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103

Wahlbezirk: 4
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 5
Wahllokal: Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16

Wahlbezirk: 6
Wahllokal: Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1

Wahlbezirk: 7 und 8
Wahllokal: Kita Birkengrund, Birkengrund 14

Wahlbezirk: 9
Wahllokal: Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8

Wahlbezirk: 10 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 11 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Oberschule „Alexander Puschkina“, Puschkinastraße 5 b

Wahlbezirk: 12
Wahllokal: Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Neustädter Straße

Wahlbezirk: 13 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28

Wahlbezirk: 14
Wahllokal: Kita Regenbogen (Bechlin), Schulstraße 103

Wahlbezirk: 15
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 16 und 17- **barrierefrei** -
Wahllokal: Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16

Wahlbezirk: 18 und 19- **barrierefrei** -
Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2

Wahlbezirk: 20 und 21- **barrierefrei** -
Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 a

Wahlbezirk:	22 und 23- barrierefrei -
Wahllokal:	Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5
Wahlbezirk:	24
Wahllokal:	Alt Ruppin, ehem. Kita (Kirche), Friedrich-Engels-Straße 43
Wahlbezirk:	25/ 26
Wahllokal:	Alt Ruppin, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1
Wahlbezirk:	27
Wahllokal:	Buskow, Kulturbaracke, Dorfstraße 47 b
Wahlbezirk:	28
Wahllokal:	Gnewikow, Gutshaus, Gutsstraße 24
Wahlbezirk:	29
Wahllokal:	Gühlen-Glienicke, Vereinshaus, Dorfstraße 23 a
Wahlbezirk:	30
Wahllokal:	Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32
Wahlbezirk:	31
Wahllokal:	Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2
Wahlbezirk:	32
Wahllokal:	Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36
Wahlbezirk:	33
Wahllokal:	Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26
Wahlbezirk:	34
Wahllokal:	Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57
Wahlbezirk:	35 - barrierefrei -
Wahllokal:	Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon), Dorfstraße 97
Wahlbezirk:	36
Wahllokal:	Stöffin, Heimat- und Kulturverein e.V., Dorfstraße 49 a
Wahlbezirk:	37 - barrierefrei -
Wahllokal:	Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerderweg 13 a
Wahlbezirk:	38
Wahllokal:	Wuthenow, Kita Sonnenland, Dorfstraße 53

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **26. August bis 31. August 2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14-16 in Neuruppin zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und

seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung nicht erkannt werden kann.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen

Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 19. Juni 2013

*Golde
Bürgermeister*

4.5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

- Speicherung personenbezogener Daten -

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Telefonnummern
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 26. Juni 2013

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

5. Informationen

5.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderung/Ergänzung der Angaben

(Änderungen/Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

**Manuela von Häfen - Mitglied im Ausschuss für Schule,
Kultur, Sport und Soziales**

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	<i>Familienmanagerin</i>
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>keine</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>keine</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	<i>keine</i>
	Aufsichtsrat	<i>keine</i>
	sonstigen Organ	<i>keine</i>

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.